Großefehn
Echt. Ostfriesisch. Lebendig.

Haushaltssatzung der Gemeinde Großefehn

für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Großefehn in der Sitzung am 14. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	2024	2025
1.1 der ordentlichen Erträge auf	31.015.480 Euro	31.708.980 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	34.114.150 Euro	34.089.750 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	2024	2025
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	29.285.380 Euro	30.030.380 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	31.433.450 Euro	31.290.550 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	4.211.600 Euro	2.478.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	15.276.500 Euro	6.296.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	11.064.900 Euro	3.817.500 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.379.600 Euro	1.392.500 Euro

festgesetzt.

Großefehn
Echt. Ostfriesisch. Lebendig.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 11.064.900 Euro und für das Haushaltsjahr 2025 auf 3.817.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im Haushaltsjahr 2024 auf 3.394.000 Euro und im Haushaltsjahr 2025 auf 3.630.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im Haushaltsjahr 2024 auf 6.000.000 Euro und im Haushaltsjahr 2025 auf 6.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer **A**)	420 v. H.
1.2	für Grundstücke (Grundsteuer **B**)	420 v. H.
2.	Gewerbesteuer	420 v. H.

§ 6

1. Die Wertgrenzen für Investitionen nach § 12 KomHKVO wird auf 2.500.000 Euro festgelegt.

2. Die Deckungs- und Übertragungsgrundsätze werden gemäß den Regelungen in der Übersicht über die gebildeten Budgets nach § 1 Abs. 2 Nr. 12 i.V.m § 4 Abs. 3 KomHKVO festgesetzt.

3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer Höhe von 50.000 Euro gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich.

Großefehn, 14.12.2023

Gemeinde Großefehn

gez. Adams
Adams
Bürgermeister